

## **20. Änderungssatzung vom 19.11.2020 zur Satzung über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen vom 16.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), der §§ 4,6,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 53, 53 a und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der jeweils gültigen Fassung wurde im Zuge der Dringlichkeit folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 § 5 Gebührensatz**

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Schmutzwasserleistungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021  
3,79 € / m<sup>3</sup> Abwasser
  
- (5) Die Niederschlagswasserleistungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021  
1,00 € / m<sup>2</sup> befestigte und/oder bebauter angeschlossener Fläche

### **Artikel 2 § 13 Inkraft treten**

**§ 13** wird wie folgt geändert

Diese 20. Änderungssatzung zur Satzung über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen tritt zum 01.01.2021 in Kraft

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 20. Satzungsänderung vom 19.11.2020 über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen vom 16.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 19.11.2020

Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister

gez.  
(Dr. Martin Mertens)